



## Ratskanzlei

Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 20. Dezember 2019

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### Bewilligungen

#### Sammelbewilligung für Käfer- und Biberverkäufe 2020

Dem Blauen Kreuz St.Gallen-Appenzell wird für die jährlichen Käfer- und Biberverkäufe auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. eine Sammlungsbewilligung für die Zeit vom 17. Februar bis 20. April 2020 sowie vom 27. September bis 30. November 2020 erteilt.

#### Benützung Rathausbögen für verschiedene Anlässe

Die Standeskommission hat die Benützung des Platzes unter den Rathausbögen für folgende Veranstaltungen erteilt:

- Dem Kiwanis-Club Appenzell für die Aktion «Beechüe-Schnitze» am 11. Januar 2020 von 9.00 bis 17.00 Uhr
- Der Appenzeller Kantonalbank für einen Ausschank nach dem Neujahrskonzert am 17. Januar 2020 von 18.00 bis 23.00 Uhr
- Dem Pfarreirat St.Mauritius Appenzell für einen Apéro nach dem Fasnachtsgottesdienst am 8. Februar 2020 von 17.00 bis 21.00 Uhr
- Dem Lions-Club Appenzell für den Betrieb der Vollmondbar am 5. Juni, 10. Juli und 21. August 2020 jeweils von 18.45 bis 23.00 Uhr

### Beitrag

Der Verein Back to the Roots, Chêne-Bourg, engagiert sich für die Interessen Adoptierter aus Sri Lanka in der Schweiz und bietet Unterstützung bei der Herkunftssuche. Die Standeskommission leistet dem Verein einen Beitrag von Fr. 1'000.-- aus dem Swisslos-Fonds.

### Genehmigungen

#### Stellenplanerhöhung im Altersheim Torfnest

*Für die Sicherstellung des Pikettdiensts in der Nacht und für den Bereich Hauswirtschaft werden dem Altersheim Torfnest ab Januar 2020 mehr personelle Ressourcen bewilligt.*

Im Altersheim Torfnest werden die Nachtdienste von Pflegehilfen versehen. Bei anspruchsvollen Vorfällen ist das Nachtpersonal auf die fachliche Unterstützung einer Pflegefachperson angewiesen. Solche Vorfälle nehmen schon seit längerer Zeit zu, sodass der Pflegefachdienst vor Ort gestärkt werden muss. Wie in anderen Altersheimen, so auch im Bürgerheim Appenzell, soll

für die Nacht ein Pikettdienst auf der Pflegefachenebene eingeführt werden. Dazu wird der Stellenplan des Altersheims Torfnest im Bereich der Pflege und Betreuung per Januar 2020 um 35 Stellenprozente erweitert.

Nach der Anerkennung des Altersheims Torfnest als Pflegeheim musste ein neues Dienstplanmodell eingeführt werden. Nun zeigt sich, dass mit diesem die hauswirtschaftlichen Arbeiten in der dafür geplanten Zeit nicht in befriedigender Qualität erledigt werden können. Mit einer zusätzlichen Stellenplanaufstockung im Bereich Hauswirtschaft um 20 Stellenprozente wird die Kapazität geschaffen, dass pro Tag eine zusätzliche Stunde für hauswirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere für die Reinigung der Zimmer und Bäder zur Verfügung steht. Die Ständekommission hat diese personelle Aufstockung ebenfalls auf den 1. Januar 2020 bewilligt.

#### **Tarifordnung 2020 und Entschädigungsreglement für Altersheim Torfnest**

*Die Ständekommission hat die Tarifordnung 2020 und ein neues Entschädigungsreglement für das Altersheim Torfnest genehmigt. Beide Regularien gelten ab dem 1. Januar 2020.*

Wie bereits separat mitgeteilt, hat die Ständekommission am 5. November 2019 den Ständekommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung revidiert und die anerkannten Pflegekosten in den anerkannten Pflegeinstitutionen auf den 1. Januar 2020 erhöht. Zudem hat der Bund die Beiträge der Krankenversicherer und der Eigenanteil der Heimbewohnerinnen und -bewohner per 1. Januar 2020 angepasst. Diese Anpassungen sind nun in einem nächsten Schritt in der Tarifordnung 2020 des Altersheims Torfnest nachzuführen. Die Ständekommission hat die neue Tarifordnung genehmigt. Gemäss dieser sind die Betreuungstaxen im Jahr 2020 gleich hoch wie in den anderen anerkannten Pflegeheimen im Kanton. Die Pensionstaxen im Altersheim Torfnest bleiben demgegenüber im Vergleich zu heute unverändert.

Für das Altersheim Torfnest wird im Hinblick auf die Einführung eines Pikettdiensts in der Nacht ein neues Entschädigungsreglement erlassen, welches inhaltlich jenem des Bürgerheims Appenzell entspricht. Die Ständekommission hat das ab 1. Januar 2020 geltende Entschädigungsreglement genehmigt.

#### **Leistungsvereinbarung für Prävention und Früherkennung der Glücksspielsucht**

*Die Ständekommission heisst die neue Leistungsvereinbarung 2020 bis 2023 zwischen den Ostschweizer Kantonen und dem Verein Perspektive Thurgau zur Umsetzung des interkantonalen Projekts zur Prävention und Früherkennung der Geldspielsucht Ostschweiz gut.*

Die beiden in der Schweiz tätigen grossen Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romand entrichten aus ihren Erträgen den Kantonen eine Spielsuchtabgabe. Die Kantone sind verpflichtet, die Einnahmen aus dieser Abgabe zweckgebunden für die Prävention und Behandlung der Spielsucht zu verwenden.

Der Verein Perspektive Thurgau, Weinfelden, stellt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus, Graubünden, St.Gallen und Thurgau ein Grundangebot zur Früherkennung und Prävention der Glücksspielsucht sicher. Die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem Verein Perspektive Thurgau läuft Ende 2019 aus und soll für die Jahre 2020 bis 2023 erneuert werden. Die nach der Wohnbevölkerung berechneten jährlichen Beiträge des Kantons Appenzell I.Rh. steigen mit der neuen Leistungsvereinbarung von heute Fr. 1'665.-- auf Fr 1'796.--. Die Ständekommission hat der neuen Leistungsvereinbarung zugestimmt und das Gesundheits- und Sozialdepartement zur Unterzeichnung ermächtigt.

## **Standeskommissionsbeschlüsse**

### **Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2020**

Die Standeskommission hat die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2020 festgelegt. Die bisherigen Gebühren bleiben unverändert. Der Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2020 (GS 741.011) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

### **Vorläufige Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung**

*Die Standeskommission hat die erforderlichen Regelungen für die vorläufige Umsetzung des am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) getroffen.*

Am 28. September 2018 hat das Bundesparlament das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) erlassen. In der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde der Entscheid bestätigt. Die STAF enthält neben Anpassungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) insbesondere auch die Bestimmung, dass die Kantone ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der STAF, nämlich den 1. Januar 2020, anzupassen haben. Ab diesem Zeitpunkt finden die Bestimmungen im StHG direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Um solche Widersprüche im Übergang zu vermeiden, wurden die Kantonsregierungen ermächtigt, die erforderlichen vorläufigen Vorschriften zu erlassen.

Im Kanton Appenzell I.Rh. wird die Landsgemeinde 2020 über die gesetzliche Umsetzung der STAF im kantonalen Recht beschliessen. Die neuen Bestimmungen im Steuergesetz sollen am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Damit für das Jahr 2020 keine Lücken eintreten und Widersprüche entstehen, hat die Standeskommission die erforderlichen vorläufigen Bestimmungen erlassen. Diese richten sich inhaltlich nach der für die Landsgemeinde 2020 vorgesehen Gesetzesvorlage. Der Standeskommissionsbeschluss zur vorläufigen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (StKB STAF, GS 640.012) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

### **Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung**

*Die Standeskommission hat mit einer Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung eine Präzisierung der Befugnisse der Anstellungsorgane vorgenommen.*

Gemäss dem kantonalen Personalrecht ist grundsätzlich die Standeskommission für die Anstellung von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zuständig. Die einzelnen Schritte zur Anstellung, beginnend mit der Ausschreibung über die Auswahl, die Lohnfestlegung bis zum eigentlichen Anstellungsentscheid, werden in der Personalverordnung (PeV, GS 172.310) und im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (StKB PeV, GS 172.311) ausdrücklich anhand der Zuständigkeit der Standeskommission beschrieben. Allerdings verhält es sich so, dass für verschiedene Personalkreise nicht die Standeskommission Anstellungsorgan ist. So wird beispielsweise das Lehrpersonal des Gymnasiums durch die Landesschulkommission gewählt, das Gerichtspersonal durch die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten und Aushilfen sowie Praktikantinnen und Praktikanten in der Verwaltung durch die jeweilige Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher.

Die Konstellation, dass zwar die Anstellungskompetenz für verschiedene Personalkategorien bei anderen Organen als der Standeskommission liegt, aber in den Personalerlassen bei den einzelnen Anstellungsschritten doch wieder die Standeskommission ausdrücklich genannt wird,

hat in der Praxis immer wieder zu Fragen geführt. Die Ständekommission hat diese Fragen zum Anlass genommen, um eine Präzisierung der Kompetenzen der Anstellungsbehörden vorzunehmen.

Für die neben der Ständekommission zuständigen Anstellungsorgane wird nun gesagt, für welche Schritte im Prozess einer Anstellung sie zuständig sind. Der Änderungsbeschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

### **Geschäfte für den Grossen Rat**

Die Ständekommission hat folgende Geschäfte an den Grossen Rat verabschiedet:

- Botschaft zur Kenntnissgabe von vier geänderten Programmvereinbarungen 2019
- Botschaft zum Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUUV)
- Ergänzungsbotschaft zum Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)